



Anfragen Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Bezirksvertretung Huckarde am 25.11.2015

Sehr geehrter Herr Eker,

ich nehme Bezug auf Ihre beiden Anfragen zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung am 25.11.2015 (Dateianhänge in freien Formaten, Mitgliedschaft der Stadt Dortmund beim ECCAR). Aus den nachfolgend genannten Gründen habe ich mich in Absprache mit der Geschäftsführung entschieden, diese Anfragen nicht auf die Tagesordnung zu nehmen.

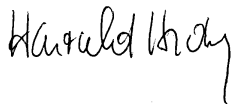
Nach § 37 i. Verb. mit § 6 (1) der hier anzuwendenden Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen (GeschO) müssen sich Anfragen an einen Bezirksbürgermeister auf Angelegenheiten des betreffenden Stadtbezirkes beziehen. Im Fall der Dateianhänge richtet sich Ihre Anfrage nicht auf eine Angelegenheit, die speziell den Stadtbezirk Huckarde betrifft, sondern vielmehr auf eine allgemeine Frage der Datenverarbeitung der gesamten Stadtverwaltung. Dass die gleichlautende Anfrage von der Piratenpartei im Stadtbezirk Brackel gestellt wird, ist ein weiterer Beleg dafür, dass es sich hier nicht um eine Angelegenheit des Stadtbezirkes Huckarde im Sinne dieser Vorschrift handelt. Auch die Mitgliedschaft der Stadt Dortmund beim ECCAR ist eine gesamtstädtische Frage und zählt nicht zum Kanon der in Gemeindeordnung und Hauptsatzung aufgelisteten Zuständigkeiten der Bezirksvertretung. Dem entsprechend hat es auch keine Befassung der Bezirksvertretung mit diesem Thema gegeben als diese Mitgliedschaft geschlossen wurde.

Nach § 6 (2) S.1 GeschO müssen Anfragen kurz gestellt sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Ihre fünfseitige Anfrage zu den Dateianhängen entspricht dieser Voraussetzung nicht sondern erfordert vielmehr eine umfassende Stellungnahme zur grundsätzlichen Ausrichtung der Datenverarbeitung der Stadt Dortmund.

In dieser Anfrage wünschen Sie Unterlagen zu der Kopplung von Microsoft Office mit SAP bzw. Fachanwendungen sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung hierzu als Vorlage zu erhalten. Nach § 6 (2) S.3 GeschO sind Anfragen, deren Beantwortung ein Wissen wie nach einer Akteneinsicht vermitteln, als Auskunftersuchen nach § 55 Gemeindeordnung zu behandeln. Auch in dieser Vorschrift ist festgelegt, dass sich solche Auskunftersuchen auf Angelegenheiten der Bezirksvertretung beziehen müssen.

Ich bin der Ansicht, dass die genannten Anfragen weder dem Sinn und Zweck noch dem Umfang von Anfragen entsprechen, wie sie im Rahmen der bezirklichen Zuständigkeiten behandelt werden. In gesamtstädtischen Angelegenheiten können Anfragen durch die Ratsfraktionen gestellt werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Akteneinsicht in Vorgänge der Stadtverwaltung zu beantragen. Aus den dargelegten Gründen hoffe ich daher auf Ihr Verständnis, dass ich die beiden Anfragen nicht auf die Tagesordnung setzen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Hudy
Bezirksbürgermeister